

Satzung des Chaos Computer Club Stuttgart e.V.

§ 1: Name, Rechtsreform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Chaos Computer Club Stuttgart" / "CCCS".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz "e.V." ergänzt.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März des Jahres und endet am letzten Tag des Februars des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am letzten Tag des Februars des Folgejahres.

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist der Austausch über internationale Gesinnung, über Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und über den Völkerverständigungsgedanken im Hinblick auf die Entwicklung der Informationsgesellschaft im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnologien der heutigen Zeit.

§ 3: Mitgliedschaft, Eintritt und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen beantragt werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder verletzt hat, oder wenn es seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, sich zu den gegen ihn erhobenen

Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben.

§ 4: Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Aufnahme- und Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Für die Einhaltung der Ladungsfrist genügt die Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse eines Mitglieds.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch dann vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts,
 - c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Kassenprüfers,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (5) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt – außer bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 7: Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, der zugleich Schriftführer ist.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine oder aber durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstands und seiner Mitglieder ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit Aufwendungen von mehr € 500,00 im Einzelfall belasten oder die die Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretungen, die Schaltung von Anzeigen oder die Aufnahme von Krediten betreffen, die vorherige Zustimmung des Vorstands einzuholen hat.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder als nichtvertretungsberechtigte Beisitzer bestellen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden -bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden- einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Vorstandsbeschlüsse können auch, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen, im schriftlichen oder per E-Mail durchgeführten, Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall bedarf ein Vorstandsbeschluss der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll abzufassen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gesamtvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stuttgart, den

Die Gründungsmitglieder: